

Verein Wiener Volksbildungswerk, Sicherheitstechnische Wahrnehmungen in Bezug auf Veranstaltungen der Wiener Bezirksfestwochen

Das Kontrollamt unterzog Veranstaltungen der Wiener Bezirksfestwochen des Jahres 1999 einer stichprobenweisen sicherheitstechnischen Prüfung, die zu folgendem Ergebnis führte:

1. Im Zuge der Wiener Bezirksfestwochen finden regelmäßig in den Monaten Mai und Juni in ganz Wien mehr als 1.500 Veranstaltungen der unterschiedlichsten Art statt. Dazu zählen u.a. Ausstellungen, Kabarett- und Kleinkunstaufführungen, Kinder-, Puppen-, Sprech-, Straßentheater, Musikveranstaltungen sowie Tanz- und Showprogramme. So nahmen im Jahr 1999 über 277.000 Besucher an 1.562 Veranstaltungen teil.

Ein Teil der Veranstaltungen wird auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgeführt. Die überwiegende Anzahl der Veranstaltungen findet in öffentlichen oder privaten Gebäuden statt, wie etwa in Amtshäusern, Schulen, Kindertagesheimen, Spitälern, Büchereien, Galerien, Bezirksmuseen, in Theatern, Kinos und auch in Gasthäusern, Heurigenlokalen und Cafés.

2. Als Veranstalter für die künstlerische, organisatorische und technische Abwicklung der Wiener Bezirksfestwochen bedient sich die Stadt Wien regelmäßig des Vereines „Wiener Volksbildungswerk“. Das Programm der Veranstaltungen wird im Einvernehmen mit den Bezirksvorstehungen und den Bezirkskulturkommissionen erstellt.

3. Geht man von der Rechtsauffassung aus, dass es sich bei den Bezirksfestwochen um eine Repräsentationsveranstaltung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt, so bedeutet dies, dass sämtliche Veranstaltungen von der Anwendung des Gesetzes vom 29. Jänner 1971 über die Regelung des Veranstaltungswesens, LGBl.Nr. 12/1971 (Wiener Veranstaltungsgesetz, „WVG“), ausgenommen sind, womit sie auch keiner Anmeldung beim Magistrat der Stadt Wien bedürfen.

Dies hat zur Folge, dass es keine gesetzliche Verpflichtung für den Veranstalter gibt, unter bestimmten – im WVG normierten – Voraussetzungen so genannte Eignungsfeststellungen über die Veranstaltungsstätten, an denen die Veranstaltungen stattfinden, von der hierfür zuständigen Magistratsabteilung einzuholen.

Bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen kämen als inhaltliche Umsetzung für Eignungsfeststellungen die für die Ausstattung von Veranstaltungsstätten maßgebenden Vorschriften des Gesetzes vom 21. November 1997 betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten, LGBl.Nr. 4/1978 (Wiener Veranstaltungsstätten-gesetz, „WVStG“) in der jeweils geltenden Fassung zum Tragen. Das WVStG enthält vor allem Sicherheitsbestimmungen zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Veranstaltungsbesucher, wie Vorschreibungen über die Lage der Ausgänge und die Ausstattung der Räumlichkeiten (feuerbeständige Ausgestaltung, Verwendung schwer brennbarer, schwach qualmender und nicht tropfender Materialien), die Anordnung von Fluchtwegen samt deren Breite, die Ausbildung von Fluchttüren, die Anbringung einer Notbeleuchtung, Löschvorkehrungen im Brandfall, Beschaffenheit von Lüftungstechnischen sowie von sanitären Einrichtungen u.a.m. In einer Eignungsfeststellung, die mittels Bescheid zu ergehen hat, werden neben der Genehmigung der Art der Veranstaltung und der zugelassenen

Besucheranzahl regelmäßig Sicherheitsauflagen aus dem WVStG vorgeschrieben. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen wird im Rahmen einer Kollaudierung vor Inbetriebnahme der Veranstaltungsstätte überprüft.

Im Falle des Ausschlusses der Anwendung des WVG hat der Veranstalter – ohne Eignungsfeststellung und damit verbundener behördlicher Auflagen – entsprechend den Bestimmungen des ABGB über die so genannten Verkehrssicherungspflichten von sich aus dafür Sorge zu tragen, dass seine Veranstaltungen nur an solchen Veranstaltungsstätten stattfinden, die eine den Sicherheitsbedürfnissen der Besucher entsprechende Ausstattung aufweisen.

4. Wie das Kontrollamt feststellte, erfolgte seitens des Vereines Wiener Volksbildungswerk in den vergangenen Jahren trotz der Ausnahmebestimmung für Repräsentationsveranstaltungen im WVG jährlich eine Anmeldung der Bezirksfestwochen bei der zuständigen Magistratsdienststelle. Damit bewirkte der Verein, dass konkrete Veranstaltungen (vor allem Theateraufführungen) der Wiener Bezirksfestwochen überwiegend in Räumlichkeiten stattfanden, für die eine Eignungsfeststellung vorlag bzw. wurden auf Initiative des Vereines solche Feststellungen durchgeführt und bescheidmäßig erlassen.

5. Trotz dieser Bemühungen fanden nach den Erhebungen des Kontrollamtes einige Veranstaltungen in Räumlichkeiten statt, deren Ausstattung den Sicherheitsbedürfnissen der Besucher nicht genügte. Das Kontrollamt zog bei seiner diesbezüglichen Beurteilung einen Maßstab analog zu den Vorschriften des WVStG heran, dessen unmittelbare Anwendung, wie erwähnt, nicht gegeben ist.

So fanden Veranstaltungen vereinzelt in Räumlichkeiten von Schulen statt, die eine entsprechende sicherheitstechnische Ausstattung, wie die Anordnung von Fluchtwegen, die Ausbildung von Fluchttüren, eine Notbeleuchtung, Handfeuerlöcher, Rauchverbotstafeln, Hinweise über das Verhalten im Brandfall u.a.m., nicht aufwiesen. In Turnsälen, in denen Veranstaltungen stattfanden, waren mangels anderer Sitzmöglichkeiten für die Besucher Turn- und Gymnastikmatten aufgelegt worden, die normal brennbar (bzw. auch leicht brennbar) sowie normal bzw. stark qualmbildend waren, was auch bei in Veranstaltungsstätten befindlichen Vorhängen der Fall war. Die Besucheranzahl bei Veranstaltungen in solchen Schulen betrug immerhin zwischen 100 und 350 Personen.

6. Das Kontrollamt empfahl dem Verein Wiener Volksbildungswerk, in Anbetracht der diesem Verein als Veranstalter obliegenden Verkehrssicherungspflicht dafür zu sorgen, dass bei Benützung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Wiener Bezirksfestwochen diese Räumlichkeiten die im WVStG vorgesehene Ausstattung aufweisen sowie alle Maßnahmen getroffen werden, die der Magistrat der Stadt Wien bei Anwendung des WVG regelmäßig vorschreibt. Wie schon bisher sollten bevorzugt Veranstaltungsstätten benutzt werden, für die eine Eignungsfeststellung vorliegt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Bei der Errichtung bzw. dem Umbau von Schulgebäuden wird vor allem dem Hauptzweck, das ist die Eignung für Unterrichtszwecke bzw. Betreuungszwecke, Rechnung getragen. Im Sinne der Bestrebungen nach Mehrfachnutzung werden Schulräume auch für Zwecke der Kultur, der Volksbildung, des Sports und der außerschulischen Jugendbetreuung, aber auch für Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Vermehrt werden von den Schulen Veranstaltungen, an denen auch schulfremde Personen teilnehmen, durchgeführt und hierfür die baulichen Grundvoraussetzungen, wie z.B. ein zusätzlicher Turnsaaleingang, geschaffen.

Stellungnahme des Vereines Wiener Volksbildungswerk:

Der Verein Wiener Volksbildungswerk wird sich in allen Fällen, in denen er selbst als Veranstalter auftritt, auf Grund der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht darum kümmern, dass bei der Benützung von Räumlichkeiten für öffentliche Veranstaltungen der Wiener Bezirksfestwochen diese Räumlichkeiten die im WVStG vorgesehene Ausstattung aufweisen sowie alle Maßnahmen getroffen werden, die der Magistrat der Stadt Wien bei Anwendung des WVG regelmäßig vorschreibt.

7. An die Magistratsabteilung 56 erging die Empfehlung, darauf zu achten, dass in den von ihr verwalteten Schulen die nicht Schulzwecken dienenden Veranstaltungen nur in Räumlichkeiten stattfinden, deren Ausstattung und sonstigen sicherheitstechnischen Vorkehrungen auf die Art der Veranstaltung und die Besucheranzahl analog zum WVG bzw. zum WVStG abgestimmt sind. Wo immer es auch auf Grund der Gesetzeslage möglich ist, sollten Veranstalter verhalten werden, Eignungsfeststellungen zu erwirken.

8. Die gegenständliche Problematik ließ das Kontrollamt auch an die Magistratsdirektion – Verfassungs- und Rechtsmittelbüro mit der Anregung herantreten zu prüfen, ob eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden könnte, möglichst lückenlos Eignungsfeststellungen bei gleichzeitiger Vereinfachung und Beschleunigung des behördlichen Verfahrens gegebenenfalls unter Heranziehung von Ziviltechnikern auf gutachtlicher Basis auf der Grundlage gesetzlich vorgegebener technischer Standards für die einzelnen Veranstaltungsarten und -stätten sicherzustellen.

Der Verein Wiener Volksbildungswerk wird künftig nur mehr in jenen Fällen als Veranstalter fungieren, in denen er selbst auch tatsächlich die Verantwortung trägt. Alle anderen Veranstalter werden darauf hingewiesen werden, dass der Verein in Zukunft keine Veranstaltungen in sein Programm aufnehmen wird, die in Veranstaltungsstätten geplant sind, welche nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:

Der Verein Wiener Volksbildungswerk wurde bereits darauf hingewiesen, dass für die außerschulische Nutzung von Pflichtschulräumen auch die Zustimmung der Magistratsabteilung 56 einzuholen ist. Dabei wurde auch klargestellt, dass für den zu nutzenden Bereich eine Eignungsfeststellung vorliegen bzw. vom Veranstalter erwirkt werden muss.

Bei der Vergabe von Schulräumen für außerschulische Nutzungen werden die Veranstalter künftig verstärkt darauf hingewiesen werden, dass sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind und die Nutzung von Pflichtschulräumen für Veranstaltungen nur dann ermöglicht wird, wenn eine Eignungsfeststellung für den zu nutzenden Bereich erwirkt werden kann.

Stellungnahme der Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelangelegenheiten:

Es wird geprüft werden, in welcher Hinsicht legislative Maßnahmen gesetzt werden können, damit das Verfahren zur Genehmigung von Veranstaltungsstätten möglichst verwaltungswirtschaftlich und bürgerfreundlich ablaufen kann. Was die Heranziehung von Ziviltechnikern betrifft, ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2000, Zl. G 97/00, zu berücksichtigen, in dem der Verfassungsgerichtshof verlangt hat, dass die Behörde auch bei der Einschaltung privater Sachverständiger jedenfalls umfassend alle gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen prüfen muss. Auf Grund des zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes hat die Wiener Bauordnungskommission im März 2001 bei einer Klausurtagung eine Neufassung der Bestimmungen über das vereinfachte Baubewilligungsverfahren formuliert, wobei bezüglich der Heranziehung von Ziviltechnikern die engen verfassungsrechtlichen Vorgaben genau zu beachten sein werden.

Die Ergebnisse zur Bauordnung können analog auch auf andere technische Bewilligungen übertragen werden. Die weitere Vorgangs-

weise wird daher darin zu bestehen haben, dass die Neuregelung des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens als Muster herangezogen und die Magistratsabteilung 7 beauftragt wird, eine entsprechende Regelung im Bereich des Veranstaltungswesens auszuarbeiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 56:
Anlässlich einer Besprechung über die Novellierung des WVG wurde festgelegt, dass die Magistratsabteilung 35 (nunmehr Magistratsabteilung 36) die Schulgebäude hinsichtlich erforderlicher Maßnahmen im Falle der Nutzung von Schulräumen für Veranstaltungen überprüft. Von der Magistratsabteilung 56 wurde angeregt, im Rahmen eines Etappenplanes alle Pflichtschulgebäude zu überprüfen, jedoch die diesbezüglichen Anträge an die genannte Magistratsabteilung zunächst auf die besonders problematischen Fälle zu konzentrieren. In Anbetracht der großen Anzahl der zu überprüfenden Objekte wurde auf Kapazitätsprobleme hingewiesen. Bezüglich der Durchführung von Eignungsfeststellungen für größere Schulräume, wie z.B. für Turnsäle und Aulen, hat die Magistratsabteilung 56 mit der zuständigen Magistratsabteilung bereits Kontakt aufgenommen.

Zur geplanten Änderung des WVG weist die Magistratsabteilung 56 darauf hin, dass geplant ist, alle Veranstaltungen an öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Rahmen der Aufgaben nach § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962 idF BGBl.I Nr. 96/1999, von bürokratischen und sonstigen Hemmnissen zu befreien. Gleichzeitig sollte aber sichergestellt werden, dass diese Veranstaltungen, die in der Regel mit Menschenansammlungen verbunden sind, ohne sicherheits- und feuerpolizeiliche Risiken stattfinden.

Es würde sich anbieten, diese Veranstaltungen nicht generell vom Geltungsbereich des WVG, sondern nur von der Anmelde- und Bewilligungspflicht gem. § 5 WVG auszunehmen. Damit könnte einerseits Bürokratie abgebaut werden und andererseits eine Grundlage für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veranstaltungspolizei geschaffen werden.

In der Stellungnahme zum Änderungsentwurf des WVG wurde daher von der Magistratsabteilung 56 zu § 5 Abs. 1 vorgeschlagen, dass Veranstaltungen an öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Rahmen der Aufgaben nach § 2 des Schulorganisationsgesetzes bei Veranstaltungen auf

der Schulliegenschaft weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung bedürfen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Erteilung besonders rigider Auflagen und Einschränkungen im Zuge von Eignungsfeststellungen die schulischen und besonders die im Sinne der Öffnung der Schulgebäude bisher forcierten außerschulischen Nutzungen möglicherweise deutlich reduziert werden müssten.

Verein wienXtra, Prüfung der Entwicklung der Personalkosten

Das Kontrollamt hat auf Ersuchen der Magistratsabteilung 13 die Entwicklung der Personalkosten des Vereines wienXtra einer Prüfung unterzogen. Die Einschau führte zu folgendem Ergebnis:

1. Der Verein wienXtra, früher „Wiener Jugendkreis“, dient „allen Bestrebungen im Sinne einer Kinder-, Jugend- und Familienpflege, des Körpersports, der Schul- und Volksbildung und Erziehung mit dem Ziel, Gemeinschaftsgefühl, schöpferische Kräfte, positive Neigungen und Toleranz zu wecken und zu fördern“. Er unterstützt Jugendorganisationen und führt Einrichtungen, die der außerschulischen Jugenderziehung und -betreuung dienen und bezweckt die beauftragte wirtschaftliche und organisatorische Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und Aktionen für die Stadt Wien.

In der ordentlichen Hauptversammlung des Vereines am 21. November 1996 wurde die Auflösung der bis dahin bestehenden personellen und organisatorischen Verbindung des Vereines mit dem Landesjugendreferat beschlossen. Bis dahin war der jeweilige Landesjugendreferent der Stadt Wien gleichzeitig geschäftsführender Obmann des Vereines.

Die in der Vorstandssitzung am 19. Mai 1999 beschlossene Änderung des Vereinsnamens auf wienXtra wurde der Sicherheitsdirektion für Wien, Vereinsangelegenheiten, angezeigt und von dieser mit Bescheid vom 11. Juni 1999 nicht untersagt.

2. Der Verein betreibt das Kinder- und Jugendkino „cinemagic“ im ehemaligen Opern-Kino, die Spielebox, die Jugend-Info der Stadt Wien, das Medienzentrum, das Institut für Freizeitpädagogik (IFP) sowie einen Geräteverleih für Kinder- und Jugendveranstaltungen. Zahlreiche Aktionen, wie das Wiener Ferienspiel, die Familientage, die Veranstaltungen im Rahmen von „Jugend in Wien“ und das „popodrom“ werden vom Verein unterstützt oder selbst veranstaltet.

Diesen Aufgaben entsprechend gab sich der Verein folgende Organisationsstruktur: